

Wasserverordnung

Einwohnergemeinde Huttwil

vom 13. Dezember 2010

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Gegenstand	3
II. ZUSTÄNDIGKEITEN	3
Gemeinderat	3
Baukommission	4
Bauinspektor	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Industrielle Betriebe	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Brunnenmeister	5
Finanzverwaltung	6
III. GEBÜHREN	6
Einmalige Gebühren	6
Löschgebühr	6
Stundenansätze	6
Weitere Gebühren	6
Wiederkehrende Gebühren	7
a) Grundgebühren	7
b) Löschgebühr	7
c) Verbrauchsgebühr	7
d) Hydrantenbezug	7
e) Zählermiete	7
Inkasso	7
IV. SCHLUSSBESTIMMUNG	7
Aufhebung bisheriger Erlasse	7
Inkrafttreten	8
Publikation	8
ANHANG I - ORGANIGRAMM	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Huttwil erlässt gestützt auf das Wasserreglement vom 3. Dezember 2009 folgende Wasserverordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand

¹ Diese Wasserverordnung regelt

- Die Organisation (Organigramm) der Wasserversorgung;
- die Zuständigkeiten;

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Wasserreglements, anderer Gemeindeerlasse sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

II. Zuständigkeiten

Artikel 2

Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat ist verantwortlich für

- die gesetzeskonforme Versorgung der Gemeinde Huttwil mit Trink- und Brauchwasser;
- Gewährleistung des Hydrantenlöschschutzes
- die Festlegung der einmaligen und wiederkehrenden Gebühren gemäss den Bestimmungen des Wasserreglements;
- die Nachführung der Generellen Wasserplanung (GWP);
- die Sicherung der Durchleitungsrechte für die öffentlichen Leitungen;
- Beschlussfassung über weiterführende Massnahmen (ab Fr. 50'000.00 im Einzelfall) bei Notfällen
- das Verfügen von Bussen.

² Er stellt sicher, dass die zuständigen Stellen ihre Aufgaben in diesem Bereich auf zweckmässige Art und Weise erfüllen.

Artikel 3

Baukommission

Die Baukommission ist verantwortlich für

- Die Versorgung der Gemeinde Huttwil mit genügend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser;
- den Erlass von Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands);
- die Festlegung des Einzugsgebietes von Leitungen;
- Verfügung von Ersatzvornahmen;
- die Eingabe der Budgetzahlen sowie der Investitionen für den Wasserbereich gestützt auf die von der IBH AG an die Finanzverwaltung gelieferten Daten;
- Regelung von Spezialfällen für die Festlegung von Gebühren;
- die übrigen Aufgaben im Wasserbereich, soweit nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist.

Artikel 4

Bauverwalter

Der Bauverwalter ist zuständig für

- die Erhebung und Nachführung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen;
- Durchführung der jährlichen Zählerablesung;
- Fakturierung der Wassergebühren
- die Einschätzung der bezogenen Wassermenge bei defekten Messanlagen oder Hausanschlussleitungen;
- jährliche Überprüfung der Tarife und Antragstellung an den Gemeinderat bei nötigen Anpassungen;
- Periodische Information der Öffentlichkeit über die Wasserqualität;
- die Prüfung der Wasseranschlussgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Wasseran-

- schlussbewilligungen;
- die Festlegung des Hausanschlusses;
 - Festlegen von grösseren Abständen gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert;
 - den Entscheid über Ausnahmen zur Unterschreitung des Minimalabstandes von Leitungen;
 - die Erteilung von Bewilligungen für das Überbauen von öffentlichen Leitungen;
 - Sicherstellung der Nachführung der Hausinstallationskontrolle;
 - Prüfen der nötigen Unterhalts- und Erneuerungsmassnahmen (Investitionen) und jährliche Meldung des Mittelbedarfs für die Laufende Rechnung und die Investitionsplanung an die Finanzverwaltung im Rahmen des Voranschlags;
 - Sicherstellung des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Anlagen der Wasserversorgung;
 - das Treffen bzw. Anordnen von Sofortmassnahmen bei Notfällen bis zum Maximalbetrag von Fr. 50'000.00 im Einzelfall bei
 - nötigen baulichen Massnahmen (z.B. Lecks)
 - ungenügender Wasserqualität
 - Versorgungsknappheit;
 Der Gemeinderat und die Baukommission sind über getroffene Massnahmen unmittelbar zu informieren;
 - Sicherstellung der Stellvertretung des Brunnenmeisters.
 - Die Einreichung von Strafanzeigen bei Widerhandlungen gegen wasserrechtliche Erlasse.

Artikel 5

Brunnenmeister

Der Brunnenmeister ist zuständig für

- Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Wasserproben und Information der kantonalen und kommunalen Stellen im Rahmen des gesetzlichen Auftrags;
- Sicherstellung einer genügenden Löschwasserre-

serve;

- die Abnahme der Hausanschlüsse bis zum Zähler;
- Mithilfe bei der Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts und des Betriebes der Wasseranlagen. Er macht rechtzeitig auf notwendige Erneuerungen aufmerksam.

Artikel 6

Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung ist zuständig für

- Erstellung von Budget und Finanzplanung für die Wasserversorgung;
- Mitwirkung bei der Gestaltung des Wassertarifs;
- Gebühreninkasso.

III. Gebühren

Artikel 7

Einmalige Gebühren

¹ Die einmaligen Gebühren basieren auf dem Baupreisindex Espace Mittelland, Tiefbau (Basis: Stand April 2009: 131.6 Punkte).

² Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 3'000 pro Wohnung bzw. Fr. 500.00 pro Einheit

Löschgebühr

³ Die Löschgebühr beträgt Fr. 0.70 pro m³ umbautem Raum. Mit dieser Gebühr ist der Verbrauch von Bauwasser abgegolten.

Stundenansätze

⁴ Dienstleistungen, welche die Organe der Wasserversorgung hoheitlich erbringen (insbesondere Arbeiten an den Hausanschlussleitungen) werden zu folgenden Ansätzen verrechnet:

a) Brunnenmeister Fr. 75.00

b) übrige Fachkräfte Fr. 65.00

Weitere Gebühren

⁵ Gebühren für weitere Dienstleistungen im Wasserbereich werden nach den Bestimmungen des Gebührenreglements und des Wasserreglements nach Aufwand festgelegt.

Artikel 8

Wiederkehrende
Gebühren

Die Gebühren betragen:

<i>a) Grundgebühren</i>	- pro Wohnung	Fr.	140.00
	- pro Einheit	Fr.	35.00
<i>b) Löschgebühr</i>	Für nicht der Wasserversorgung angeschlossene Hauptgebäude:		
	- pro m ³ umbauten Raum	Fr.	0.12
	mindestens jedoch	Fr.	50.00
	maximal jedoch	Fr.	200.00
<i>c) Verbrauchsgebühr</i>	- pro m ³ Frischwasserverbrauch bis bis 10'000 m ³	Fr.	1.00
	Ab 10'001 m ³	Fr.	0.80
<i>d) Hydrantenbezug</i>	Pro Bezug	Fr.	50.00
<i>e) Zählermiete</i>	Pro zusätzlich installierten Zähler	Fr.	50.00

Artikel 9

Inkasso

Die jährlichen Gebühren werden mit einer Teilrechnung und einer Schlussabrechnung fakturiert. Die Teilrechnung wird per 30. Juni zur Zahlung fällig, die Schlussrechnung per 31. Dezember.

IV. Schlussbestimmung

Artikel 10

Aufhebung bisheriger Erlasse

¹ Mit der Inkraftsetzung dieser Verordnung werden alle ihr widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Wasserverordnung vom 14. Dezember 2009.

Inkrafttreten

² Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 13. Dezember 2010 genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Namens des Gemeinderates Huttwil

Der Präsident:

Der Sekretär:

Publikation

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber hat die Genehmigung dieser Verordnung im Amtsanzeiger Nr. 52 vom 30. Dezember 2010 bekannt gemacht.

Huttwil, 7. Februar 2011 Der Gemeindeschreiber: